

**Ordnung zur Wahl des Behindertenbeirats der Stadt Freiburg i.Br.  
(Wahlordnung für den Behindertenbeirat) vom 08.07.2019**

Aufgrund des § 8 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Menschen mit Behinderungen am kommunalen Geschehen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung vom 08. Juli 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 08. Juli 2019 folgende Wahlordnung beschlossen.

**§ 1**

**Wahl der Behindertenvertreter\_innen sowie der  
Organisationsvertreter\_innen**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus 21 nach dieser Wahlordnung gewählten Mitgliedern sowie aus Vertretungen des Freiburger Gemeinderates, die von den jeweiligen Fraktionen bestimmt werden.
- (2) 16 der zu wählenden Mitglieder sind Menschen mit Behinderungen oder gesetzliche Vertreter\_innen bzw. gesetzliche Betreuer\_innen von Menschen mit Behinderungen (Behindertenvertreter\_innen) mit oder ohne Zugehörigkeit zu einer Organisation, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzt (Selbsthilfe).
  - a) Unter den 16 Behindertenvertreter\_innen sollen folgende Behinderungsgruppen mit jeweils einem Sitz vertreten sein:
    - Menschen mit einer körperlichen Behinderung,
    - Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
    - Menschen mit einer chronischen Erkrankung,
    - Menschen mit einer geistigen Behinderung,
    - Menschen mit einer psychischen Behinderung,
    - sehbehinderte Menschen,
    - blinde Menschen,
    - gehörlose Menschen,
    - schwerhörige Menschen,
    - Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
  - b) Alle Behindertenvertreter\_innen nach Absatz 2 müssen
    - das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - in Freiburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sein und
    - entweder selbst eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50) aufweisen oder gesetzliche Vertreter\_in oder Betreuer\_in eines schwerbehinderten Menschen sein.
  - c) Die Wahl erfolgt in der Wahlversammlung oder durch Briefwahl (vgl. § 2)
- (3) 5 der zu wählenden Mitglieder sind Vertreter\_innen von Behindertenorganisationen (Organisationsvertreter\_innen).

- a) Alle Organisationsvertreter\_innen nach Abs. 3 müssen
- das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - für eine Behindertenorganisation arbeiten, die in Freiburg ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt hat oder im Falle eines Ehrenamtes ihren Hauptwohnsitz in Freiburg haben
  - ein Empfehlungsschreiben einer der im Anhang geführten Organisationen aufweisen
- b) Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung (vgl. § 3)

## § 2

### Wahl der 16 Behindertenvertreter\_innen

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in Freiburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50) aufweisen.
- a) Gewählt wird in einer Wahlversammlung.
- b) Wer aufgrund seiner Behinderung so eingeschränkt ist, dass eine Teilnahme an der Wahlversammlung nicht möglich ist, (z.B. weil er das Haus nicht ohne weiteres verlassen kann oder der Ort der Wahlversammlung für ihn nicht ausreichend barrierefrei ist), kann bis zu vier Wochen vor der Wahl Briefwahlunterlagen beantragen. Zwei Wochen vor der Wahl endet die Frist zur Versendung der Wahlunterlagen. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum dritten Tag vor der Wahl eingegangen sein.
- c) Die Voraussetzungen der aktiven Wahlberechtigung sind zu Beginn der Wahlversammlung die Vorlage sowie im Falle der Briefwahl durch Beifügung geeigneter Dokumente zu den Wahlunterlagen nachzuweisen.
- (2) Wählbar (passiv wahlberechtigt) sind Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen.
- a) Der Aufruf zur Kandidatur über die regionalen Medien erfolgt vier Monate vor der Wahl. Die Vorstellung zur Kandidatur ist bis zu acht Wochen vor der Wahl möglich.
- b) Alle Kandidat\_innen müssen ihre Kandidatur schriftlich beim Amt für Soziales und Senioren erklären. Die Vorstellung beinhaltet:
- Name, Adresse, Anmeldeformular/Steckbrief: Alter, Zugehörigkeit zu welcher Behinderungsgruppe, Zugehörigkeit zu welcher oder keiner Organisation (Selbsthilfe), Passbild, Motivation etc.
  - Kopie des Personalausweises
  - Kopie des Schwerbehindertenausweises oder Nachweis über die Vertretungsberechtigung

Wer sich als Kandidat vorstellt, erklärt zugleich die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit an einer der Arbeitsgruppen des Behindertenbeirats für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl (siehe § 8).

- (3) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat 16 Stimmen. Als gewählt gilt wer innerhalb der jeweiligen Behinderungsgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Die übrigen Sitze werden unabhängig von der jeweiligen Behinderungsgruppe nach der Anzahl der erreichten Stimmen vergeben. Dasselbe gilt für einen Sitz, der nicht nach Satz 1 vergeben werden kann, weil es in einer Behinderungsgruppe an einer Kandidatur fehlt.
- (4) Stehen bei der Wahl der Behindertenvertreter\_innen nach § 1 Abs. 2 weniger als 16 Kandidat\_innen zur Wahl, bleiben die entsprechenden Sitze im Behindertenbeirat insoweit frei.

### **§ 3**

#### **Wahl der 5 Organisationsvertreter\_innen durch die Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretungen von Organisationen der Behindertenhilfe mit Dienstleistungsangebot gemäß der jeweiligen Anlage zu dieser Wahlordnung. Aus Gründen der Chancengleichheit und um Doppelungen zu vermeiden, sind nur die einzelnen Organisationen und keine Dachverbände oder Dachorganisationen zur Wahl zugelassen
- (2) Drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung wird der vorgesehene Wahltermin den in der Anlage genannten Behindertenorganisationen mitgeteilt und im Amtsblatt der Stadt Freiburg veröffentlicht. Die Veröffentlichungen enthalten den Hinweis, dass weitere Behindertenorganisationen die Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragen können. Über den beim Amt für Soziales und Senioren bis spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin zu stellenden Antrag entscheidet die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent. Nach Zulassung des Antrags ist die Behindertenorganisation in die Anlage aufzunehmen.
- (3) Die in der Anlage aufgeführten Behindertenorganisationen entsenden jeweils eine zu ihrer Vertretung berechnete Person in die Delegiertenversammlung. Soweit die Personen hauptberuflich für die Organisation tätig sind, müssen sie ihren Arbeitsplatz in Freiburg haben, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, muss der Wohnsitz in Freiburg liegen. Die Vertretungsberechtigung ist zu Beginn der Delegiertenversammlung nachzuweisen.
- (4) Die Delegierten sind spätestens einen Monat vor dem Wahltag beim Amt für Soziales und Senioren schriftlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Die Erklärung zur Kandidatur ist mit der Anmeldung zur Delegiertenversammlung abzugeben.
- (5) Die aktive und passive Wahlberechtigung liegt in der Delegiertenversammlung ausschließlich bei den Delegierten. Jede\_r Delegierte hat eine Stimme.

- (6) In der Delegiertenversammlung gelten diejenigen 5 Organisationsvertreter\_innen als gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Gewählt sind die jeweiligen Vertreter\_innen als Personen. Solange sie nicht aus dem Beirat ausgeschieden sind (vgl. § 9 der Behindertenbeiratssatzung), aber im Einzelfall verhindert, sind die vertretenen Organisationen jedoch berechtigt, eine\_n Vertreter\_in zu entsenden.

#### **§ 4**

#### **Wahlleitung und Wahlausschuss**

- (1) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Stadt Freiburg leitet die Wahl- und Delegiertenversammlung.
- (2) Im Vorfeld der Wahl bestimmt die bzw. der Beauftragte den Wahlausschuss, der aus drei bis fünf Personen besteht, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.
- (3) Der Wahlausschuss sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest. Über Zweifelsfragen entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 5**

#### **Verfahrensregelungen**

- (1) Die Delegiertenversammlung und die Wahlversammlung können in organisatorischer Hinsicht in einer Veranstaltung an demselben Tag und demselben Ort durchgeführt werden.
- (2) In Bezug auf die Ungültigkeit einer Stimmabgabe finden die §§ 23, 24 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die organisatorische Verantwortung für die Durchführung der Wahl trägt die Stadt Freiburg.

#### **§ 8**

#### **Wahlzeit**

Die Mitglieder des Beirates werden für fünf Jahre gewählt.

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Die geänderte Wahlordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.